

werden. Diese kämpferische Auseinandersetzung Lekschas' mit den reaktionären idealistischen Kausalitätstheorien der bürgerlichen Strafrechtslehre verdient vor allem Beachtung durch unsere Praktiker bei den Untersuchungsorganen, der Staatsanwaltschaft und den Gerichten. Denn diese Theorien, insbesondere die Äquivalenz- und die Adäquanztheorie, beherrschten und beherrschen nicht nur die Praxis der Straforgane des imperialistischen Staates und unterstützen dessen Unterdrückungsfunktionen gegenüber den ausgebeuteten Massen; sie existieren auch noch in den verschiedensten Spielarten in den Köpfen unserer Strafrechtler in der Deutschen Demokratischen Republik, wie sie bis vor kurzem noch gelehrt wurden. Sie werden bis heute — nicht zuletzt infolge der fehlenden theoretischen Anleitung durch die Wissenschaft — in mehr oder weniger großem Umfange in unserer Praxis angewandt und stehen einer wirksamen Verbrechensbekämpfung durch unseren Staat hemmend im Wege, weil sie unseren Untersuchungsorganen, Staatsanwälten und Richtern bei der Aufklärung von Verbrechen und bei der Erforschung der materiellen Wahrheit nicht helfen, sondern ihnen den Blick für die Tatsachen verschleiern und sie von ihren verantwortungsvollen Aufgaben bei der Verbrechensaufklärung und -bekämpfung ablenken.

Diesen unwissenschaftlichen und reaktionären bürgerlichen Theorien stellt der Verfasser die Erkenntnisse der Klassiker des Marxismus-Leninismus über das Wesen der Kausalität gegenüber und wendet sie schöpferisch auf die Probleme des Strafrechts an. Auf dieser Grundlage gelangt er zu einer Fülle neuer Aussagen über die Bedeutung der Kausalität für die Verbrechenslehre und demonstriert die ganze Beschränktheit und Armseligkeit der bürgerlich-imperialistischen Kausalitätstheorien, die das Kausalitätsproblem beim Verbrechen auf die Frage des Zusammenhanges zwischen Handlung und verbrecherischem Erfolg reduzieren und dort mit Hilfe idealistisch-subjektivistischer Konstruktionen praktisch zur Bedeutungslosigkeit verurteilen.

Lekschas führt in seiner Arbeit den wissenschaftlichen Nachweis, daß das Kausalitätsproblem alle Probleme der Verbrechenslehre durchdringt. Er zeigt einmal, daß die marxistisch-leninistische Kausalitätsauffassung dem Strafrechtler die Erkenntnis des wechselseitigen gesellschaftlichen Zusammenhanges eines Verbrechens mit der gegebenen Klassenkampfsituation ermöglicht und ihm dadurch das Gesamtbild, die gesellschaftliche, klassenpolitische Charakteristik dieses Verbrechens, vermittelt. Weiter legt er dar, daß die marxistische Kausalitätsauffassung dem Strafrechtler ermöglicht, in alle Einzelheiten und Besonderheiten des Verbrechens einzudringen. Er geht davon aus, daß jedes Verbrechen in seiner Gesamtheit, angefangen mit der verbrecherischen Zielsetzung im Kopf des Verbrechens bis zu ihrer Vergegenständlichung in seinem auf die Wirklichmachung dieser Ziele gerichteten äußeren Verhalten, durch das er auf die strafrechtlich geschützten Klassenverhältnisse unserer Ordnung gefährdend einwirkt, ein kausaler Prozeß ist, dessen einzelne subjektive und objektive Elemente bestimmten Kausalgesetzen unterliegen, die ihrerseits kausal verbunden sind und ineinander übergehen und die es bei der Erforschung eines Verbrechens aufzudecken gilt. In diesem Zusammenhang gibt Lekschas dem Strafrechtler — dem Praktiker wie dem Wissenschaftler — eine Reihe wertvoller Hinweise für eine tiefgehende Erkenntnis des Wesens der Handlung und des Zusammenhanges ihrer subjektiven und objektiven Elemente, des Wesens der Schuld, der Teilnahme und auch des Versuchs. Insbesondere zerlegt er durch die konsequente und allseitige Anwendung der marxistischen Erkenntnisse über die Kausalität die unwissenschaftliche bürgerliche Theorie von der „Gleichwertigkeit der Bedingungen“, die der reaktionären — auch bei uns noch verbreiteten — „subjektiven Teilnahmetheorie“ zugrunde liegt, und arbeitet die große Bedeutung der Kausalität für das Wesen der verschiedenen Teilnahmeformen (die sich in objektiver Hinsicht gerade durch ihre qualitativ unterschiedliche Ursächlichkeit von der Täterschaft abgrenzen) heraus. Für die Prüfung des Kausalzusammenhanges auf der objektiven Seite des Verbrechens zwischen dem äußeren Verhalten (Tun oder Unterlassen) und seinen verbrecherischen Folgen gibt Lekschas den wichtigen Hinweis, daß der Strafrechtler hier

nichts anderes als mechanische und chemische Kausalverläufe zu untersuchen hat, die zu der verbrecherischen Objektverletzung geführt haben. Er stellt fest, daß es keine besonderen „juristischen“ Kausalzusammenhänge gibt und hebt die Bedeutung der Prüfung komplizierter Kausalzusammenhänge durch den Spezialisten (Mediziner, Chemiker, Brandschutzsachverständigen usw.) hervor.

Im ganzen zeigt die Arbeit Lekschas' dem Strafrechtler, daß er bei der Erforschung eines Verbrechens nicht nur den Kausalzusammenhang zwischen dem äußeren Verhalten und seinen verbrecherischen Folgen, also nicht nur auf der objektiven Seite des Verbrechens Kausalgesetze zu untersuchen hat, sondern daß er während der gesamten Untersuchung eines Verbrechens und seiner einzelnen Elemente die verschiedensten Kausalgesetze und Wechselbeziehungen untersuchen muß, um das Verbrechen sowohl in seiner ganz spezifischen Ausgestaltung und allen seinen Einzelheiten und Besonderheiten auf der objektiven und subjektiven Seite als auch in seinem gesellschaftlichen Gesamtzusammenhang innerhalb der gegebenen Klassenkampfsituation in unserer demokratischen Ordnung aufzudecken.

Die tiefe und umfassende Bedeutung des Kausalitätsproblems für die gesamte Verbrechenslehre der demokratischen Strafrechtswissenschaft herausgearbeitet, den objektiven Charakter der Kausalität und ihre Erkennbarkeit hervorgehoben und die Unwissenschaftlichkeit und den reaktionären Charakter der bürgerlichen strafrechtlichen Kausalitätslehren entlarvt zu haben, ist das bemerkenswerteste Ergebnis und das wissenschaftliche Verdienst dieser Arbeit.

II

Über diesen überaus positiven Ergebnissen der Arbeit Lekschas' sollen aber ihre Mängel nicht übersehen werden. Der bedeutendste Mangel — der sich gewissermaßen als negative Kehrseite aus der komplexen Aufgabenstellung der Arbeit ergibt — ist, daß die spezifische politische Bedeutung, die der Kausalität zwischen Handlung und verbrecherischen Folgen als der objektiven Grundlage der strafrechtlichen Verantwortlichkeit in der Deutschen Demokratischen Republik zukommt, über der zwar notwendigen Behandlung des Wesens der Kausalität und ihrer vielseitigen Bedeutung für die verschiedensten Gebiete der Verbrechenslehre vom Verfasser nicht genügend herausgearbeitet und hervorgehoben wird. Lekschas leistet damit unbewußt einer Unterschätzung der exakten Prüfung der Kausalität auf der objektiven Seite des Verbrechens Vorschub, obwohl er gerade dagegen ankämpfen will — wie es seine unversöhnliche Auseinandersetzung mit den bürgerlichen Kausalitätstheorien, die die Prüfung der Kausalität auf der objektiven Seite des Verbrechens zur Farce machen, beweist.

Diese Vernachlässigung der Bedeutung der objektiven Seite des Verbrechens wird noch verstärkt durch die Darlegungen Lekschas', daß man „nur einen rein natürlichen (von mir gesperrt, J. R.) Vorgang“ untersucht, „insofern man nur die äußere Seite einer Handlung betrachtet“ (S. 62), und daß sich „der Angriffscharakter der Handlung“ (das heißt also seine Gefährlichkeit für unsere gesellschaftliche und staatliche Ordnung) erst durch „die Untersuchung der Ziele und Zwecke“, die für das äußere Verhalten des Verbrechens ursächlich waren, feststellen lasse (S. 65 f.). Nach den diesbezüglichen Darlegungen Lekschas' — vor allem im V. Abschnitt — wird die verbrecherische Qualität einer Handlung lediglich durch die subjektiven Ziele und Zwecke, die in ihre äußere Seite eingegangen sind, bestimmt. Das äußere Verhalten ist hiernach als „niedere Form der Bewegung“ ein „natürlicher Vorgang“, die verbrecherischen Ziele und Zwecke hingegen sind der „verbrecherische Inhalt“ der Handlung und bestimmen als „höhere Form der Bewegung“ ihre verbrecherische Qualität. Selbverständlich erhält die Handlung durch die subjektiven Ziele und Zwecke des Handelnden ihre Richtung, die sie mit den Klassenverhältnissen unserer Ordnung in Konflikt geraten läßt. Aber diese Richtung der verbrecherischen Handlung und ihr Konflikt mit den strafrechtlich geschützten Klassenverhältnissen ist o b j e k t i v , und das äußere Verhalten